



Betrifft: **Kanalabgabenordnung 2024**

Zl.: KAO_6.2024

Der **Gemeinderat** der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am **27.06.2024** unter Tagesordnungspunkt 1 nachstehende

Kanalabgabenordnung

der

Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,21** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.265.136 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 19.921 zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen **Regenwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.533.151 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 11.584 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Schmutzwasserkanal | € 2,24 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 2,24 |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des **Regenwasserkanals** (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,31** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der **1. Jänner 2025** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg

angeschlagen am: 02.12.2024

abgenommen am: